

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER



ZUSPÄNN SERVICE+TAFELAUSSTATTUNG GMBH

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Die Vertragspartner der Zuspänn Service und Tafelausstattung GmbH werden nachfolgend als "Auftraggeber", die Zuspänn Service und Tafelausstattung GmbH als "Zuspänn S+T" bezeichnet.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als Zuspänn S+T ihnen schriftlich ausdrücklich zustimmt.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Lieferung oder sonstigen Leistungen geschlossen werden, sind in den schriftlich geschlossenen Verträgen zwischen den Vertragsparteien, in der Auftragsbestätigung, in dem Angebot und diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.

§ 2 Angebot/Leistungsumfang/Vertragsabschluss/ Selbstbelieferungsvorbehalt/Teillieferungen

- (1) Vertragsangebote der Zuspänn S+T sind freibleibend.
- (2) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Auftraggebers durch Zuspänn S+T zu Stande.
- (3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist grundsätzlich die Auftragsbestätigung der Zuspänn S+T bzw. der zwischen den Vertragsparteien geschlossene, schriftliche Vertrag oder, sofern ein/eine solche/solcher nicht vorhanden ist, das Angebot von Zuspänn S+T maßgebend.
- (4) Zuspänn S+T übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Zuspänn S+T ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits Bestandteile der Lieferung oder sonstigen Leistungen nicht erhält; die Verantwortlichkeit von Zuspänn S+T für Vorsatz und Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Zuspänn S+T wird den Auftraggeber unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit der Lieferung oder sonstigen Leistungen informieren und dem Auftraggeber im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- (5) Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Produktbeschreibungen oder Muster sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (6) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (7) Werden Angebote nach Angaben des Auftraggebers und dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt Zuspänn S+T keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
- (8) Angebote, Planungen, Beschreibungen oder Präsentationen von Konzepten oder Ähnlichem bleiben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Eigentum von Zuspänn S+T. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in jeglicher Form zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung und die Weitergabe an Dritte sowie die Vornahme von Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung von Zuspänn S+T. Kommt ein Vertrag zwischen den Vertragsparteien nicht zu Stande, sind sie zurückzugeben; eine Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Zuspänn S+T.

§ 3 Personalgestaltung

- (1) Zuspänn S+T sichert zu, dass das gestellte Personal für die Ausführung der nach dem Vertrag zu verrichtenden Tätigkeiten geeignet ist.
- (2) Zuspänn S+T haftet dem Auftraggeber nur, wenn sie bei der Auswahl des Personals nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Über die Auswahl des Personals hinaus trifft Zuspänn S+T keine Haftung für die ausgeführten Arbeiten durch das Personal sowie für Schäden, die dieses in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht.
- (3) Der Auftraggeber stellt Zuspänn S+T von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Tätigkeit des beauftragten Personals stellen können.
- (4) Im Übrigen haftet Zuspänn S+T aus gesetzlichen vertraglichen Haftungstatbeständen hinsichtlich der Vertragserfüllung nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens.
- (5) Der Auftraggeber darf das beauftragte Personal nur mit den nach dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegten Tätigkeiten beschäftigen. Einzelheiten sind mit Zuspänn S+T abzustimmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz des Personals bei seiner Veranstaltung sich ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.
- (7) Insbesondere hat der Auftraggeber das Personal vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen es bei der Arbeit ausgesetzt sein kann sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung in dieser Gefahr zu unterrichten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Einsatzbedingungen des beauftragten Personals so zu gestalten, dass keine Gefahr für dessen Leib und Leben besteht.

§ 4 Mietweise Überlassung von Gegenständen und Haftung des Auftraggebers

- (1) Alle von Zuspänn S+T angelieferten Materialien und Gegenstände mit Ausnahme der Speisen und Getränke stehen und bleiben im Eigentum der Zuspänn S+T und werden nur leih- bzw. mietweise überlassen.
- (2) Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten und eigenes Risiko dafür zu sorgen, dass die notwendigen Geräte angeschlossen werden können, Ver- und Entsorgungsleitungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und die notwendigen Räumlichkeiten und Flächen vorhanden und einfach erreichbar sind.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Platten, Tischwäsche, Warmhaltegeräte und dergleichen), pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung grob gereinigt zurückzugeben. Bei Unterlassen dieser Reinigungspflicht ist Zuspänn S+T berechtigt, vom Auftraggeber einen Aufpreis in Höhe von 30 Prozent des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (4) Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Auftraggeber vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an den überlassenen Gegenständen, die durch Gäste, Veranstaltungsteilnehmer oder -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus dem Bereich des Auftraggebers oder durch ihn selbst verursacht werden.
- (5) Die Rückgabe erfolgt nach Vereinbarung spätestens am Tag nach der Veranstaltung. Der Auftraggeber hält die Mietgegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung bereit.
- (6) Rückgabebestätigungen der Zuspänn S+T erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung. Die endgültige Überprüfung erfolgt im Anschluss an den vollständigen Reinigungsprozess.

- (7) Mietgebühren werden nach Kalendertagen berechnet. Als Mietbeginn gilt der Tag der Übernahme, als Mietende der Tag der Rückgabe der Mietsache. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird für jeden weiteren Tag die volle Mietgebühr eines Tages geschuldet, sofern die Verspätung nicht von Zuspann S+T zu vertreten ist. Erklärt der Auftraggeber, dass er Mietsachen nicht zurückgeben möchte oder kann, hat er den Mietpreis bis zum Tag der Erklärung sowie den Wiederbeschaffungswert zu bezahlen.
- (8) Zuspann S+T ist berechtigt, für die Dauer der mietweisen Überlassung von Gegenständen eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Kautions ist unverzinslich.
- (9) Das Mietgut ist nicht versichert. Sofern der Auftraggeber die Versicherung wünscht, hat er für die Dauer der Mietzeit eine Versicherung auf eigene Kosten abzuschließen.
- (10) Der Auftraggeber darf die überlassenen Mietgegenstände nur zu dem vereinbarten Zweck an dem vereinbarten Ort nutzen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise und Preisangaben verstehen sich auch ohne ausdrückliche Bezeichnung als solche in Euro und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Preise beinhalten keine Kosten für Verpackung, Versicherung, Auf- und Abbaukosten und Transportkosten. Sofern solche Leistungen erbracht werden, sind diese zusätzlich zu berechnen. Für den Fall, dass diese Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, gelten diese, sofern sie zur Erbringung der Hauptleistung erforderlich sind, als stillschweigend vereinbart.
- (3) Die Preise sind für Zuspann S+T bis vier Monate nach Angebotsabgabe bzw. 30 Tage bei individuellen Angeboten bindend. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist Zuspann S+T berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiter zu geben. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Preis mehr als 10 Prozent über dem Preis bei Vertragsabschluss liegt. Verzögert sich der Beginn oder Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht von Zuspann S+T zu vertreten sind, so ist sie berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.
- (4) Zuspann S+T ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- (5) Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, nicht termin- oder fachgerechter Vorleistung des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen der Zuspann S+T sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6 Reisekosten

- (1) Reisekosten und Unterbringungskosten von Mitarbeitern und Personal der Zuspann S+T und deren Erfüllungsgehilfen werden gesondert vereinbart; die Berechnung erfolgt bei Mitarbeitern und Personal ab Firmensitz von Zuspann S+T bzw. ab Wohnsitz des Erfüllungsgehilfen.
- (2) Im Falle einer längeren Anfahrt von mehr als 50 Kilometer wird eine Zusatzvereinbarung über die Fahrtzeit getroffen.

§ 7 Zahlung und Verzug

- (1) Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen von Zuspann S+T 14 Tage nach dem Fälligkeitstage in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

- (2) Zahlungen werden ausschließlich in Euro akzeptiert. Es sind nur Bezahlungen per Überweisung, bar oder Kreditkarte möglich. Zuspann S+T erkennt keine Zahlung per Scheck an.
- (3) Berücksichtigt Zuspann S+T Änderungswünsche des Auftraggebers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über den jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Änderung der bestellten Mietsachen, des Servicepersonals und der Veranstaltungszeit

- (1) Eine Änderung der bestellten Mietsachen und des benötigten Personals muss spätestens 10 Werkzeuge vor Veranstaltungsbeginn Zuspann S+T mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Zuspann S+T.
- (2) Wird die Änderung nicht rechtzeitig mitgeteilt oder durch Zuspann S+T aus wichtigem Grund nicht bestätigt, wird die ursprünglich bestellte Menge an Mietsachen beziehungsweise an Personal bei der Abrechnung zu Grunde gelegt. Ein wichtiger Grund für Zuspann S+T liegt insbesondere vor, wenn bei Dritten bestellte Leistungen nicht mehr rechtzeitig abbestellt werden oder andere Aufträge für den abgesagten Veranstaltungszeitpunkt nicht mehr erlangt werden können.
- (3) Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächlich benötigte Menge an Mietsachen und Anzahl an Personal berechnet.
- (4) Reduziert sich benötigte Menge an Mietsachen und/oder die Anzahl an Personal um mehr als 10 Prozent, ist Zuspann S+T berechtigt, die vereinbarten Einzelpreise neu zu kalkulieren und angemessen zu erhöhen, wenn sich hierbei für den Auftraggeber eine günstigere Preisberechnung ergibt als die ursprünglich vereinbarten Gegenleistung.
- (5) Dem Auftraggeber steht in allen Fällen das Recht zu, die vereinbarte Gegenleistung um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Personenzahl ersparten Aufwendungen für Zuspann S+T zu mindern.
- (6) Verschieben sich, sofern vereinbart, die Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt Zuspann S+T dem zu, so kann Zuspann S+T diese zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn Zuspann S+T hieran ein Verschulden trifft.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden.
- (2) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu; in einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der - mit Mängeln behafteten - Lieferung steht.

§ 10 Lieferung

- (1) Vereinbarte Termine für die Erbringung der Lieferung und der sonstigen Leistungen gelten grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, es werden schriftlich feste Termine vereinbart.

- (2) Mit vom Auftraggeber nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführungen verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs- und Liefertermine von Zuspänn S+T ihre Verbindlichkeit, soweit diese von den Änderungen oder Umstellung mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Gleiches gilt für von Zuspänn S+T nicht zu vertretende Änderungen, insbesondere bei nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Materialien des Auftraggebers.
- (3) Treten bei Zuspänn S+T oder den Vorlieferanten nicht von diesen zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Arbeitsausstände, Streiks und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verschieben sich Lieferungsfristen um die Dauer der Behinderung entsprechend.

§ 11 Abnahme und Gefahrübergang

- (1) Die Abnahme erfolgt regelmäßig unverzüglich nach Leistungserbringung bzw. Anlieferung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermine selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferung und sonstige Leistungen von Zuspänn S+T bei Abnahme bzw. nach Lieferung zu überprüfen und etwa festgestellte Mängel unverzüglich, entweder mündlich am Erfüllungsort oder fernmündlich gegenüber Zuspänn S+T mitzuteilen und Zuspänn S+T Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Die Mängel sind vom Auftraggeber so detailliert wie möglich zu beschreiben. Die rügelose Inanspruchnahme der Lieferung oder sonstigen Leistungen gilt als Abnahme.
- (3) Mit Abnahme der Lieferung oder sonstigen Leistung durch den Auftraggeber geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung, Verminderung und Verschlechterung sowie von Folgeschäden auf den Auftraggeber über.

§ 12 Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber kann zunächst Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der Nacherfüllung steht im Ermessen von Zuspänn S+T. Will der Auftraggeber Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die Anwendung des § 478 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.
- (2) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder werden bei Abnahme Vorbehalte wegen offensichtlicher Mängel nicht gemacht, erlöschen etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, es sei denn, den Auftraggeber trifft an der Verspätung oder Nichtvornahme der Mängelrüge kein Verschulden. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder Zuspänn S+T die Feststellung oder Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht. Dies ist in der Regel der Fall bei Mängelrügen bezüglich offensichtlicher Mängel erst nach Beendigung der Veranstaltung.

§ 13 Rücktritt

- (1) Ein kostenfreier Rücktritt (Stornierung) des Auftraggebers von dem mit Zuspänn S+T geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von Zuspänn S+T. Erfolgt dies nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Gegenleistung zu zahlen, wenn der Auftraggeber vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht, wenn Zuspänn S+T die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Auftraggebers verletzt und dem Auftraggeber dadurch ein Festhalten an dem Vertrag nicht zuzumuten ist oder ihm ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
- (2) Tritt der Auftraggeber vor der 8. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist Zuspänn S+T berechtigt, 25 Prozent der vereinbarten Gegenleistung zu verlangen, zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin 50 Prozent der vereinbarten Gegenleistung, bei einem Rücktritt

zwischen der 3. und der 2. Woche 80 Prozent der vereinbarten Gegenleistung.

- (3) Der Abzug ersparter Aufwendungen ist nach Abs. 2 entsprechend berücksichtigt. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Aufwand nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- (4) Zuspänn S+T ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Auftraggeber die verlangte Vorauszahlung nach § 5 Abs. 4 auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist durch Zuspänn S+T nicht leistet;
 - höhere Gewalt oder andere von Zuspänn S+T nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden.

Bei berechtigtem Rücktritt durch Zuspänn S+T entsteht kein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers.

§ 14 Haftung

- (1) Zuspänn S+T haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Zuspänn S+T oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet Zuspänn S+T nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung von Zuspänn S+T ist auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (3) Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der für den Firmensitz von Zuspänn S+T zuständige Gerichtsstand, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Zuspänn S+T ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.

§ 16 Nebenabreden

Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Zuspänn S+T weist daraufhin, dass es ihren Mitarbeitern untersagt ist, mündliche Nebenabreden zu Verträgen mit Auftraggebern oder zu Angeboten oder Auftragsbestätigungen zu vereinbaren.

Zuspänn Service+Tafelausstattung GmbH
GF Marc Zuspänn, Elmar Zuspänn
Dr. Detlev-Rudelsdorff-Allee 2-4

36088 Hünfeld